

## Hinweise zur Anmeldung eines Bewerbers / einer Bewerberin zum Erwerb einer Lizenz für fliegendes Personal der Zivilluftfahrt

Gemäß Paragraph 19 Verordnung über Luftfahrtpersonal hat der Ausbildungsbetrieb neu aufgenommene Bewerber und Bewerberinnen um eine Lizenz spätestens acht Tage nach Ausbildungsbeginn der nach Paragraph 5 zuständigen Stelle zu melden. Bei Bewerbern und Bewerberinnen um eine Segelflugzeugpilotenlizenz (SPL) ist eine Meldung nur erforderlich, sofern die Ausbildungsleitung Zweifel hat, dass der Bewerber oder die Bewerberin nach Paragraph 18 Verordnung über Luftfahrtpersonal zuverlässig ist. In diesen Fällen kontaktieren Sie bitte das Sachgebiet Luftfahrtpersonal der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zwecks Abstimmung der weiteren Vorgehensweise.

### **Die Bewerber und Bewerberinnen haben dem Ausbildungsbetrieb zu Beginn der Ausbildung folgende Unterlagen vorzulegen - Paragraph 16 Absatz 2 Verordnung über Luftfahrtpersonal:**

- Gültiges Identitätsdokument,
- Erklärung über laufende Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren,
- Nachweis über die beantragte Auskunft nach Paragraph 30 Absatz 8 des Straßenverkehrsgesetzes (Auskunft aus dem Fahreignungsregister),
- Bescheinigung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde über die Feststellung der Zuverlässigkeit (ZÜP) nach Paragraph 7 Absatz 1 Luftsicherheitsgesetz oder über den Entfall der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Paragraph 7 Absatz 2 Luftsicherheitsgesetz oder ein Nachweis darüber, dass der Bewerber oder die Bewerberin als Beamter oder Beamtin im Polizeivollzugsdienstes oder der Zollverwaltung tätig ist. Vom vorgenannten Nachweis ausgenommen sind Bewerber und Bewerberinnen um eine Ballonpilotenlizenz (BPL) nach BFCL.115,
- Bei Bewerbern und Bewerberinnen um eine BPL einen Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses nach Paragraph 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes (zur Vorlage bei der zuständigen Luftfahrtbehörde),
- Bei minderjährigen Bewerbern und Bewerberinnen die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin.

**Zum Zeitpunkt des ersten Alleinflugs müssen dem Ausbildungsbetrieb zusätzlich zu den oben genannten Nachweisen die folgenden Unterlagen vorliegen:**

- Auskunft nach Paragraph 30 Absatz 8 Straßenverkehrsgesetz (Auskunft aus dem Fahreignungsregister)
- Tauglichkeitszeugnis nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.

Der Ausbildungsbetrieb teilt der zuständigen Stelle bis spätestens zum Zeitpunkt des ersten Alleinflugs mit, dass die Unterlagen nach Paragraph 16 Absatz 2 Verordnung über Luftfahrtpersonal vorgelegt wurden.

**Weitere Meldepflichten des Ausbildungsbetriebes**

Gemäß Paragraph 3 Absatz 6 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung teilt der für die Ausbildung verantwortliche Ausbildungsbetrieb der nach Paragraph 2 zuständigen Luftsicherheitsbehörde die Aufnahme der Ausbildung mit.

Der Wechsel eines Ausbildungsbetriebs ist durch den neuen Ausbildungsbetrieb der Luftsicherheitsbehörde, die die Bescheinigung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ausgestellt hat, anzuzeigen.

Für den Fall, dass die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg die zuständige Luftsicherheitsbehörde ist, steht für die vorgenannte Mitteilung über die Aufnahme der Ausbildung oder über den Wechsel des Ausbildungsbetriebes ein separates Formular auf der Website zur Verfügung.

**Wird das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung zurückgenommen oder widerrufen, darf die Ausbildung nicht fortgeführt werden.**